

Wien, 7. November 2005

## **B e s c h e i d**

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat über die innerhalb offener Frist eingebrachte Berufung der \*\*\*\* GmbH gegen den Bescheid des Fernmeldebüros für \*\*\*\* vom 21. Dezember 2004, GZ 102413-JD/03, wie folgt entschieden:

## **Spruch**

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, (TKG 2003), abgewiesen. Der Spruch wird so abgeändert, dass er lautet: „Gemäß § 88 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 178/2004, wird der \*\*\*\* GmbH aufgetragen, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides durch Vornahme geeigneter technischer Maßnahmen die von ihr betriebene Power Line Communication-Anlage (kurz: PLC) so zu betreiben, dass Telekommunikationsanlagen nicht durch von PLC der \*\*\*\* GmbH ausgehende funktechnische Störungen gestört werden können.“

## **Begründung**

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Berufungswerberin aufgetragen, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides durch Vornahme geeigneter technischer Maßnahmen die von ihr betriebene Power Line Communication-Anlage (in der Folge: PLC) so zu betreiben, dass Telekommunikationsanlagen nicht durch von PLC der \*\*\*\* GmbH ausgehenden funktechnischen Störungen gestört werden.

2. Dieser Bescheid wurde folgendermaßen begründet:

### 2.1 Sachverhalt:

Seit etwa zwei Jahren würden immer wieder Mitteilungen (Störungsmeldungen) an die Fernmeldebehörde \*\*\*\* gerichtet, in denen angezeigt werde, dass beim Betrieb ihrer Telekommunikationsanlagen (einschließlich beim Empfang von Kurzwellenrundfunk) Störungen auftreten.

Als Ursache für die Störungen werde durch die betroffenen Störungsmelder der Betrieb von „Power-Line-Communication“ durch die \*\*\*\* GmbH angegeben.

Durch die Störungen, welche sich akustisch durch ein beständiges, mehr oder minder intensives „Prasseln“ und „Knacksen“ (kurzzeitige Impulse im Millisekundenbereich) auf den zugewiesenen Kurzwellen-Frequenzbereichen bemerkbar machten, wäre die Durchführung von bewilligten Funkdiensten sowie der Empfang von Kurzwellen-Rundfunk stark beeinträchtigt und bei geringen Empfangssignalen sogar unmöglich.

Die \*\*\*\* GmbH betreibe insbesondere in der Landeshauptstadt \*\*\*\* ein PLC-Netz. PLC sei ein technisches System, bei welchem Daten mittels hochfrequenter Signale über das vorhandene Stromnetz transportiert werden („Internet aus der Steckdose“).

Aufgrund der Störungsmeldungen seien ab Herbst 2003 durch die Funküberwachung \*\*\*\* Nachforschungen nach dem Störungsverursacher angestellt sowie umfangreiche funktechnische Messungen durchgeführt worden.

Dabei sei festgestellt worden, dass die gemeldeten Störungen zweifelsfrei auf PLC der \*\*\*\* GmbH zurückzuführen seien.

Die Störungen würden sich nicht auf eine oder mehrere bestimmte Tageszeiten beschränken, sondern seien permanent vorhanden, wobei die Störintensität abhängig vom Auslastungsgrad von PLC der \*\*\*\* GmbH schwanke (stärkere Auslastung ergibt stärkere Störintensität).

Die \*\*\*\* GmbH sei mit Schreiben der Fernmeldebehörde \*\*\*\* vom 23.09.2003 und 14.10.2003 von diesen Umständen in Kenntnis gesetzt und ersucht worden, entsprechende Verbesserungen zum Schutz der gestörten Anlagen durchzuführen.

Von der Funküberwachung \*\*\*\* sei in der Stellungnahme vom 13.11.2003 ausgeführt worden, dass der Amateurfunkdienst im Bereich von 3 MHz bis etwa 20 MHz durch das PLC-System der \*\*\*\* GmbH nachhaltig gestört werde.

Die \*\*\*\* GmbH habe mit Schreiben vom 16.12.2003 zugesagt, entsprechende Maßnahmen am PLC-Netz vorzunehmen. Diese seien lt. Angabe der \*\*\*\* GmbH auch durchgeführt worden. In Summe seien die zu beobachtenden Störungen auf Grund des Ausbaus von PLC der \*\*\*\* GmbH jedoch mehr geworden.

Lt. Messprotokoll der Funküberwachung \*\*\*\* vom 5.4.2004 seien die gemessenen Störspannungen an der Netzversorgung eindeutig dem System PLC der \*\*\*\* GmbH zuzuordnen. Weiters sei der Empfang von digitalem Kurzwellenrundfunk (DRM) zu Folge der Störsignale durch PLC der \*\*\*\* GmbH nicht möglich.

Am 19.05.2003 seien durch den Amtssachverständigen an mehreren Standorten im mit PLC der \*\*\*\* GmbH versorgten Gebiet umfangreiche hochfrequenztechnische Messungen durchgeführt worden, deren Zweck es gewesen sei, eine Beweissicherung der Beeinflussung des Kurzwellenbereiches durch PLC der \*\*\*\* GmbH durchzuführen und grundsätzliche Erkenntnisse über die unerwünschten Abstrahlungen von PLC der \*\*\*\* GmbH zu gewinnen.

Die Messung konkreter Störfälle sei ausdrücklich nicht Gegenstand des darüber erstellten Gutachtens gewesen.

Durch diese Messungen seien die schon von der Funküberwachung \*\*\*\* getroffenen Feststellungen im Wesentlichen bestätigt worden.

Der Amtssachverständige (kurz : ASV) komme im Gutachten vom 24.06.2004 zum Ergebnis, dass durch PLC der \*\*\*\* GmbH elektromagnetische Wellen abgestrahlt werden, durch die in der Nähe befindliche Telekommunikationsanlagen (Amateurfunkanlagen, digitaler Kurzwellenrundfunk, sowie andere im Kurzwellenbereich angesiedelte Funkdienste) grundsätzlich störend beeinflusst werden können und belege dies mit umfangreichem Datenmaterial.

Zu diesem Gutachten sei durch die \*\*\*\* GmbH mit Schreiben vom 19.07.2004 Stellung genommen und ein Gutachten übermittelt worden, welches von \*\*, am 14.07.2004 erstellt worden sei.

Darin würden die vom ASV angestellten Messungen in Bezug auf die Einhaltung von Messvorschriften und hinsichtlich der Richtigkeit der tatsächlich gemessenen Werte sowie auch die fachliche Qualifikation des ASV in Zweifel gezogen.

Der ASV bekräftige in seinen beiden gutachtlichen Stellungnahmen vom 14.09.2004 zum Schreiben der \*\*\*\* GmbH vom 19.07.2004 und zum Gutachten des \*\* vom 14.07.2004 die von ihm durchgeführten Messungen.

## 2.2 Rechtliche Beurteilung der Behörde I. Instanz

### 2.2.1 Regelungsumfang des § 88 Abs. 1 TKG 2003

§ 88 Abs. 1 TKG 2003 treffe eine Regelung für den Fall, dass Störungen einer Telekommunikationsanlage auftreten, wobei Störungsverursacher eine andere Telekommunikationsanlage sein müsse.

Wenn Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere als eine Telekommunikationsanlage erfolgen, so sei die Zuständigkeit der Fernmeldebehörden ausgeschlossen.

Der Wortlaut des § 88 Abs. 1 TKG 2003 umschreibe einen Zustand, bei dem eine konkrete Telekommunikationsanlage eine andere konkrete Telekommunikationsanlage stört (Einzelfallbetrachtung).

Nur unter dieser Voraussetzung könnten die Fernmeldebehörden Maßnahmen anordnen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und zweckmäßig sind.

Aufgrund der Gleichartigkeit der gestörten Anlagen, der Gleichartigkeit der Störungen sowie der Tatsache, dass Ursache der Störungen PLC der \*\*\*\* GmbH sei, was die Funküberwachung \*\*\*\* bei ihren Messungen festgestellt habe und im Gutachten des ASV vom 14.06.2004 allgemein bestätigt werde, werden aus verfahrensökonomischen Gründen die an sich als Einzelfälle zu behandelnden Störungen zusammengefasst behandelt.

Der Gesetzgeber trage den Fernmeldebehörden auf, bei Störungen „jene Maßnahmen anzuordnen, die zum Schutz der gestörten Anlage“ notwendig sind.

Grundsätzlich werde man davon auszugehen haben, dass dem Störungsverursacher entsprechende Maßnahmen aufzuerlegen sind, um die Störung zu beseitigen. Die Bestimmung schließe jedoch nicht aus, auch auf der Seite der gestörten Anlage Maßnahmen anzuordnen, wenn diese Vorgangsweise am zweckmäßigsten ist.

Laut dem oben angeführten Gutachten des ASV seien beim gestörten Funkteilnehmer bei ordnungsgemäßer Errichtung der Funkanlage (entsprechend den technischen Bewilligungsaufgaben) keine Maßnahmen möglich, die die durch das Powerline-System hervorgerufenen Störungen merklich verringern.

Durch § 88 Abs. 1 TKG 2003 werde somit einerseits die sachliche Zuständigkeit der Fernmeldebehörden begründet und andererseits den Fernmeldebehörden aufgetragen, nach den jeweiligen Umständen jene Maßnahmen zu setzen, die unter Vermeidung überflüssiger Kosten am zweckmäßigsten sind.

## 2.2.2 Ist PLC Funkanlage oder leitungsgebundene Anlage ?

PLC-Anlagen der \*\*\*\* GmbH seien technische Einrichtungen, die Datenübertragung, und somit z.B. einen Internetanschluss, über das Stromnetz, ermöglichen.

Die Anlage besteht aus mehreren Teilkomponenten, wie z.B. Modems, Leitungen, Repeater und Central Unit, die in ihrer Gesamtheit das PLC-Netz der \*\*\*\* GmbH ergeben.

Hinsichtlich der Funktionsweise sei anzuführen, dass bei PLC der \*\*\*\* GmbH ein Computer über ein Modem an das Stromleitungsnetz angeschlossen wird, welches als Transportmedium für die darüber geleiteten Daten dient.

Der Datenstrom fließe vom Modem des Nutzers über die Stromleitungen und zwischengeschaltete Repeater zur Central Unit und werde von dort an ein Koax-Kabel oder an einen Lichtwellenleiter übergeben.

Die vom Nutzer ausgehenden Daten würden mittels hochfrequenter Schwingungen im Bereich 1,8 MHz bis 21 MHz (Schreiben der \*\*\*\* GmbH vom 27.10.2003) dem Stromleitungsnetz aufgeprägt und breiten sich dann längs dieses ungeschirmten Leiters aus.

Für den Datenrückstrom gelte gleiches in der umgekehrten Reihenfolge.

Dabei trete, bedingt durch die Nutzung ungeschirmter Leitungen, der Effekt der Abstrahlung elektromagnetischer Wellen auf. Diese könnten wiederum von anderen Telekommunikationsanlagen empfangen werden und machten sich bei diesen Empfangsanlagen als Störungen bemerkbar.

Zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise der Behörde bzw. zur Feststellung, nach welcher Norm des TKG 2003 einzuschreiten ist, sei es vorerst erforderlich, festzustellen, ob PLC der \*\*\*\*GmbH als eine nach § 74 Abs. 1 TKG 2003 bewilligungspflichtige Funkanlage oder als ein nach § 16 Abs. 1 TKG 2003 bewilligungsfreies Telekommunikationsnetz zu bewerten ist.

Gemäß § 3 Z 6 TKG 2003 ist eine Funkanlage ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil davon, der in dem für Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann.

Die Idee, die zur Entwicklung von PLC der \*\*\*\* GmbH führte, sei gewesen, die üblicherweise in jedem Gebäude vorhandene Niederspannungsleitungen zum Transport von Daten zu nutzen und somit den Aufwand einer gesonderten Installation zu vermeiden.

PLC der \*\*\*\* GmbH sei vom Konzept her grundsätzlich nicht dafür bestimmt, durch Aussendung und/oder Empfang von Funkwellen zu kommunizieren.

Dem ASV sei grundsätzlich zuzustimmen, wenn er feststellt, dass sich PLC der \*\*\*\* GmbH im Grunde wie eine Funkanlage verhält.

Aber gerade der Ausdruck „wie eine Funkanlage verhält“ indiziere, dass es sich eben nicht um eine Funkanlage handelt, sondern nur hinsichtlich der (grundsätzlich unerwünschten) Störstrahlung Ähnlichkeiten mit Funkanlagen aufweist.

Dies sei darauf zurückzuführen, dass elektromagnetische Wellen einer ungeschirmten Leitung zugeführt werden, wobei die Leitung im Effekt wie eine unangepasste Antenne wirkt, welche die zugeführte Leistung abstrahlt.

Auch in Funkanlagen würden (geschirmte) Leitungen in z.T. beträchtlicher Länge eingesetzt (z.B. Antennenkabel).

Diesbezüglich verhalte sich eine Funkanlage unter rein technischer Betrachtungsweise also wie eine leitungsgebundene Anlage, was die Funkanlage in rechtlicher Hinsicht dadurch aber nicht zu einer leitungsgebundenen Anlage mache.

Funkanlagen seien dadurch charakterisiert, dass sie im Wesentlichen auf Kommunikation mittels Funkwellen im Raum (also leitungsungebunden) konzipiert sind. Dies sei bei PLC der \*\*\*\* GmbH nicht der Fall.

PLC der \*\*\*\* GmbH sei damit aus telekommunikationsrechtlicher Sicht – auch wenn sie in technischer Hinsicht Charakteristika einer Funkanlage aufweise - als leitungsgebundene Anlage, und somit als bewilligungsfreies Kommunikationsnetz im Sinne des § 16 TKG 2003 und nicht als bewilligungspflichtige Funkanlage im Sinne der Legaldefinition des § 3 Z 6 TKG 2003 zu betrachten.

Dies habe zur Folge, dass eine unmittelbare Außerbetriebnahme – weil unbefugt errichtet oder betrieben - nach der Bestimmung des § 88 Abs. 2, erster Satz, TKG 2003 nicht gerechtfertigt wäre.

Bedingt durch die Tatsache, dass PLC der \*\*\*\* GmbH ungeschirmte Leitungen benutze, kann der Datentransport nur unter Inkaufnahme von wesentlichen Abstrahlungen erfolgen, was zwangsläufig die störende Beeinflussung anderer Telekommunikationsanlagen, die ebenfalls im Kurzwellenbereich betrieben werden, zur Folge habe.

Die von PLC der \*\*\*\* GmbH abgestrahlten elektromagnetischen Wellen seien unerwünschtes Nebenprodukt.

Aus funktechnischen Gesichtspunkten entspreche das Aufbringen hochfrequenter elektromagnetischer Wellen auf eine ungeschirmte Leitung mit Leistungen, wie sie für PLC der \*\*\*\* GmbH erforderlich sind, nicht dem Stand der Technik.

Dem TKG 2003 sei in mehreren Bestimmungen (vgl. § 51 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 83 Z 7) zu entnehmen, dass die Nutzung von Frequenzen effektiv zu erfolgen hat und ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Fernmeldeverkehr (vgl. § 74 Abs. 3, § 83 Zif. 1, 3 und 7, § 86 Abs. 4 u. 5 und § 88) im öffentlichen Interesse liegt.

Diesen Zielsetzungen des Gesetzgebers widerspreche der Betrieb von PLC der \*\*\*\* GmbH hinsichtlich der abgestrahlten elektromagnetischen Wellen.

§ 73 Abs. 1 TKG 2003 normiert, dass Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. („Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.“)

In Abs. 2 wird angeordnet, dass der ungestörte Betrieb anderer Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gewährleistet sein muss.

Die Fernmeldebehörde gehe zwar davon aus, dass eine PLC-Anlage der \*\*\*\* GmbH in ihrer Gesamtheit weder eine Funkanlage (vgl. § 3 Z 6 TKG 2003 ) noch eine Telekommunikationsendeinrichtung (vgl. § 3 Z 22 TKG 2003) im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist.

Es sei aber im Sinne der Sicherstellung eines geordneten und möglichst störungsfreien Fernmeldeverkehrs durchaus zulässig, auch für andere Telekommunikationsanlagen außer Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu fordern, dass diese den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen haben.

Daraus ergebe sich, dass die Entwicklung und Inbetriebnahme neuer Techniken nicht unter Inkaufnahme von Störungen anderer Telekommunikationssysteme erfolgen darf.

Technische Entwicklungen, welche Funkdienste, die im Einklang mit den bestehenden rechtlichen Normen betrieben werden, stören, entsprächen nicht dem Willen des Gesetzgebers und seien daher zum Schutz der bestehenden Telekommunikationsanlagen entsprechend zu beschränken bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Die Führung hochfrequenter Schwingungen auf einem ungeschirmten Leiter mit einer Intensität, die ein Störpotenzial in weitem Umkreis hervorruft und dadurch andere Telekommunikationsanlagen beeinträchtigt, entspräche grundsätzlich nicht dem heutzutage üblichen technischen Standard von Telekommunikationsanlagen.

Dies werde auch nicht dadurch entkräftet, dass PLC der \*\*\*\* GmbH betreffende technische Vorschriften in Österreich nicht explizit auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe erhoben wurden.

Gerade aber auch für den Fall des Fehlens von konkreten technischen Vorschriften habe der Gesetzgeber durch § 88 Abs. 1 TKG 2003 eine Möglichkeit geschaffen, Abhilfe durch die Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen zu schaffen.

Bei der Anordnung von Maßnahmen, die auf Grund des § 88 Abs. 1 TKG 2003 erfolgen, könne die Beantwortung der Frage, ob PLC der \*\*\*\* GmbH eine Funkanlage oder ein leitungsgebundenes Telekommunikationsnetz ist, letztendlich auf sich beruhen.

Der Gesetzgeber setze als Kriterium für das Anordnen von Maßnahmen nach § 88 Abs. 1 TKG 2003 bloß die Störung einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage voraus.

Es sei daher zu prüfen, ob PLC der \*\*\*\* GmbH als Telekommunikationsanlage einzustufen ist.

### 2.2.3. Zum Begriff „Telekommunikationsanlage“

Telekommunikationsanlagen sind nach § 86 Abs. 3 TKG 2003 alle Anlagen und Geräte zur Abwicklung von Kommunikation.

Diese umfassende Definition würde eine beispielhafte Aufzählung verschiedener Arten von Telekommunikationsanlagen im Gesetz entbehrlich machen. Trotzdem führe der Gesetzgeber ausdrücklich auch den Begriff der „Kommunikationsnetze“ an. Der Begriff „Kommunikationsnetz“ umfasse nach der Legaldefinition des § 3 Z 11 TKG 2003 auch „ ... Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, ...“.

Es stehe somit außer Zweifel, dass PLC- Anlagen der \*\*\*\* GmbH als Telekommunikationsanlagen zu bewerten sind und damit der Anwendung des § 88 Abs. 1 TKG 2003 unterliegen.

### 2.2.4 Zum Begriff „Störung“

Der Begriff der (fernmeldetechnischen) Störung sei in mehreren gesetzlichen Bestimmungen zu finden. Die Unterschiede in den jeweiligen Legaldefinitionen seien nur marginal.

(Vgl. § 3 Z 7 TKG 2003 (funktechnische Störung); § 2 Z 9 FTEG (schädliche Störung) § 12 AFG bzw. § 15 AFV sowie in den Radio Regulations der ITU Volume 1/ Chapter 1 / Art. 1.169 )

Im Wesentlichen sei als Störung im funktechnischen Sinn ein Effekt zu verstehen, der den ordnungsgemäßen Ablauf von Kommunikation durch unerwünschte Einstrahlung elektromagnetischer Wellen beeinträchtigt oder unmöglich macht.

Ursache einer Störung sei somit die gewollte oder ungewollte Abstrahlung von elektromagnetischer Strahlung durch ein Gerät oder eine Anlage, welche von einer Telekommunikationsanlage empfangen wird, welche für diese nicht bestimmt ist und von dieser nicht sinnvoll dekodiert werden kann.

Es trete durch eine Störung ein Zustand ein, in welchem eine Telekommunikationsanlage mehr oder minder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden kann bis hin zum gänzlichen Ausfall dieser Anlage.

Dem Gutachten des ASV sei zu entnehmen, dass von dem PLC-System der \*\*\*\* GmbH permanent unerwünschte elektromagnetische Strahlung ausgesendet wird. Dies habe sich auch aus den Messungen und Feststellungen der Funküberwachung \*\*\*\* ergeben.

Die Abstrahlung von PLC der \*\*\*\* GmbH beeinflusse somit zwangsläufig andere, vor allem in der Nähe befindliche Telekommunikationsanlagen negativ und wirke sich störend auf diese aus.

Die Intensität der Störung sei – abhängig vom Auslastungsgrad der PLC-Anlage der \*\*\*\* GmbH, der zugeführten Hochfrequenzleistung sowie der Entfernung der beiden Anlagen voneinander – unterschiedlich.

Die Abstrahlung von elektromagnetischen Wellen sei keine Voraussetzung für den Betrieb von PLC der \*\*\*\* GmbH. Es handle sich bei der Abstrahlung ausschließlich um ein unerwünschtes Nebenprodukt.

Die Ursache dieser Abstrahlungen liege im gewählten Übertragungsweg, also in der Übertragung von hochfrequenten elektromagnetischen Schwingungen über ungeschirmte Leitungen.

Dies rufe bei anderen, im Strahlungsbereich der PLC-Anlage der \*\*\*\* GmbH liegenden Telekommunikationsanlagen einen Zustand hervor, der zweifellos als funktechnische Störung im Sinne des § 3 Abs. 7 TKG 2003 bewertet werden müsse, da durch diese Störungen im Kurzwellenbereich jedenfalls der Amateurfunkdienst und der Rundfunkdienst empfangsseitig schwerwiegend beeinträchtigt und behindert werden.

Bei der Vollziehung des § 88 Abs. 1 TKG 2003 durch die Fernmeldebehörden sei zu beachten, dass der Gesetzgeber für die Anordnung von Maßnahmen keine absoluten fernmeldetechnischen Werte von elektromagnetischen Signalen voraussetzt.

Im Gutachten des ASV seien einerseits im Wesentlichen die Messanordnung, messtechnische Werte sowie die graphische Darstellung dieser Werte angeführt. Andererseits könne das umfangreiche Gutachten, das ausdrücklich nicht in Hinblick auf eine konkrete Störung sondern an fünf Messpunkten zum Zweck der generellen Dokumentation der Abstrahlungen von PLC-Anlagen

der \*\*\*\* GmbH verfasst worden ist, insofern zur rechtlichen Beurteilung der gegenständlichen Angelegenheit herangezogen werden, als von diesen fünf Messpunkten ein Größenschluss auf das Störpotenzial des gesamten PLC-Netzes der \*\*\*\*GmbH zulässigerweise erfolge.

Der Gesetzgeber definiere den Zustand einer Störung zweckmäßigerweise auch nicht durch das Vorhandensein bestimmter Störfeldstärken, sondern er umschreibe den Zustand der Störung ausschließlich verbal und zwar derart, dass eine Störung ein Effekt ist, der für das Funktionieren eines Funknavigationdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelungen betrieben wird, schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht.

Unter der Umschreibung „schwerwiegend beeinträchtigt“ sei auch die gänzliche Unmöglichkeit des Empfangs von Funksignalen zu verstehen.

Eine Störung liege daher immer dann vor, wenn ein Zustand auftritt, der der Beschreibung des § 3 Z 7 TKG 2003 entspricht.

Auch für den Fall, dass für bestimmte Situationen bzw. Telekommunikationsanlagen Grenzwerte existierten, würde sich nichts daran ändern, dass es sich bei einem in § 3 Z 7 TKG 2003 umschriebenen Effekt um eine schädliche Störung handle. Die Störung wäre aber im durch den Grenzwert beschriebenen Umfang durch den Betreiber der gestörten Anlage zu dulden.

Dass zwischen dem Gutachten des ASV und dem Gutachten des \*\* gravierende Differenzen in Hinblick auf die Messmethoden und der sich aufgrund der jeweiligen Meßmethode ergebenden Werte bestünden, sei daher unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Überlegung für das Verfahren nicht wesentlich gewesen.

#### 2.2.5 Zum Vorbringen der \*\*\*\* GmbH

Der \*\*\*\* GmbH sei bereits mit Schreiben vom 23.09.2003 und 14.10.2003 von der Fernmeldebehörde mitgeteilt worden, dass im Bereich \*\*\*\*str. 21 und \*\*\*\*Str. 12, \*\*\*\*, eine Störung des Kurzwellenbandes, hervorgerufen durch PLC der \*\*\*\* GmbH, vorliege.

Hiezu seien auch Messprotokolle an die \*\*\*\* GmbH übermittelt worden, aus denen eine unzulässige Störung des Kurzwellen-Frequenzbereiches hervorgehe.

Es sei daher nicht richtig, wenn die \*\*\*\* GmbH behauptet, es seien der \*\*\*\* GmbH keine Störungsmeldungen gestörter Amateurfunker und Hinweise auf gestörten Funkverkehr bekannt gegeben worden.

Wenn die Funküberwachung bei einem Bewilligungsinhaber einer Funkanlage auf Grund dessen Störungsmeldung eine funktechnische Messung durchführe, so achte die Funküberwachung stets darauf, dass die Funkanlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird, da ansonsten die Störungsmeldung als unberechtigt nicht weiter behandelt werde.

Zum Vorbringen der \*\*\*\* GmbH, dass die Funküberwachung \*\*\*\* bei der Messung am 4.2.2004 in \*\*\*\* keine von PLC der \*\*\*\* GmbH ausgehende Störung festgestellt habe, sei anzuführen, dass die Funküberwachung \*\*\*\* am 4. 2. 2004 ausschließlich jene Frequenzen gemessen habe, an denen zuvor Notches gesetzt wurden. Daraus lasse sich aber nicht ableiten, dass in anderen, nicht von den Notches erfassten Frequenzbereichen nunmehr auch Störungsfreiheit bestehe.

Wenn von der \*\*\*\* GmbH der ASV abgelehnt wird, da dessen fachliche Qualifikation in Zweifel gestellt wird, so sei hiezu anzuführen, dass dieser Bediensteter des technischen Dienstes der Obersten Post- und Fernmeldebehörde, Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, ist.

Er habe die Höhere Technische Lehranstalt für Elektrotechnik absolviert. Seit vielen Jahren sei er beruflich auf dem Gebiet des Funkwesens und der Funktechnik tätig. Als ehemaliger Bediensteter der Funküberwachung Wien habe er sich viel Erfahrung hinsichtlich Funkstörungen und deren Beurteilung angeeignet. Auch sei er für die Beschaffung von Funkmessgeräten für die Funküberwachungen österreichweit zuständig. Er bringe sohin alle Voraussetzungen mit, um als ASV für die gegenständliche Materie eingesetzt zu werden. Weiter stehe seine Objektivität außer Zweifel.

Bei der gegenständlichen Entscheidung gehe daher die Fernmeldebehörde von den klaren und schlüssigen Feststellungen des ASV aus.

Zu der aufgetragenen Stellungnahme der \*\*\*\* GmbH vom 12.11.2004, zur Urkundenvorlage der \*\*\*\* GmbH vom 16.11.2004 (Messbericht der \*\*), zum Antrag der \*\*\*\* GmbH vom 9.12.2004 (Stellungnahme des \*\* vom 5.12.2004) sei anzuführen, dass es zur rechtlichen Entscheidung darüber, ob eine von PLC der \*\*\*\* GmbH ausgelöste Störung vorliegt oder nicht, nicht auf die Messverfahren oder verschiedene Grenzwerte ankomme, sondern darauf, ob ein entsprechend den rechtlichen Bestimmungen betriebener Funkdienst schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbrochen wird oder dies auf Grund der Beschaffenheit der von PLC der \*\*\*\* GmbH ausgehenden hochfrequenten Strahlung zu erwarten ist.

Diese schwerwiegende Beeinträchtigung, Behinderung und wiederholte Unterbrechung liege laut Feststellung der Funküberwachung \*\*\*\* vor, wonach die Abwicklung unter anderem des Amateurfunkverkehrs im Kurzwellenbereich und der Empfang von Kurzwellenrundfunk nicht mehr möglich ist, wenn ein Datenaustausch über PLC der \*\*\*\* GmbH erfolgt.

Auch vom ASV werde in seinem Gutachten festgestellt, dass PLC der \*\*\*\* GmbH nur unter bewusster Inkaufnahme von dadurch verursachten Störungen aller im Kurzwellenfrequenzbereich legal betriebenen Funkstellen und Diensten betrieben werden könne.

Auf Grund dieser allgemeinen Feststellung des ASV, die auf jede in einem PLC-Versorgungsgebiet der \*\*\*\* GmbH im Kurzwellenbereich betriebene Funkstelle und Dienste angewendet werden könne, seien von der Fernmeldebehörde Maßnahmen zur Beseitigung der von PLC der \*\*\*\* GmbH ausgehenden funktechnischen Störungen anzuordnen gewesen.

Von der \*\*\*\* GmbH sei daher darauf zu achten, dass der Funkverkehr, insbesondere der Not- und Katastrophenfunk, künftig nicht durch PLC der \*\*\*\* GmbH gestört wird, und dass eine funktechnische Störung bereits dann vorliege, wenn der Störeffekt für einen sicherheitsbezogenen Dienst eine Gefahr darstellt.

#### 2.2.6 Mögliche Maßnahmen im Sinne des § 88 Abs. 1 TKG 2003 und Begründung der konkret angeordneten Maßnahme

Der Gesetzgeber schreibt den Fernmeldebehörden in § 88 Abs. 1 TKG 2003 vor, dass bei der Anordnung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände auf Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit („Vermeidung überflüssiger Kosten“) und Zweckmäßigkeit zu achten ist

Maßnahmen der Fernmeldebehörden nach § 88 Abs. 1 TKG 2003 hätten sich am Zweck dieser Norm zu orientieren, nämlich den ungestörten Betrieb einer Telekommunikationsanlage wiederherzustellen.

Im konkreten Fall sei die Fernmeldebehörde daher angehalten, jene Maßnahme anzuordnen, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit einerseits den gewünschten Erfolg, nämlich die Beseitigung der Störungen, mit größter Wahrscheinlichkeit herbeiführt, andererseits aber auch möglichst geringfügig in die Rechte der Betreiber der betroffenen Telekommunikationsanlagen eingreift.

Die im Spruch angeordneten und von der \*\*\*\* GmbH zu treffenden Maßnahmen blieben im Detail grundsätzlich der \*\*\*\* GmbH überlassen. Sie seien determiniert durch den Zweck der Norm des § 88 Abs. 1 TKG 2003, nämlich sicherzustellen, dass Telekommunikationsanlagen nicht durch von PLC der \*\*\*\* GmbH ausgehenden funktechnischen Störungen (§ 3 Z 7 TKG 2003) gestört werden.

3. Wie der Berufungsschrift zu entnehmen ist erachtet sich die Berufungswerberin aus folgenden Gründen als beschwert:

### 3.1 Unrichtige Feststellung des Sachverhaltes, unrichtige Beweiswürdigung

Auf Grund des Ergebnisses der am 4. Februar 2004 durchgeführten Messungen an Orten, für die konkrete Störungsmeldungen vorlagen, hätte die Behörde I. Instanz feststellen müssen, dass die Berufungswerberin Maßnahmen ergriffen hat, die dazu führten, dass Beeinflussungen des KW-Bandes durch das PLC-System der \*\*\*\* GmbH an den Orten der Störungsmeldungen nicht mehr festgestellt werden konnten.

Die Behörde I. Instanz begäbe sich mit der Feststellung, dass die zu beobachtenden Störungen auf Grund des Ausbaus von PLC der \*\*\*\* GmbH mehr wurden, auf eine spekulative Ebene.

Es wäre festzustellen gewesen, dass Störungsmeldungen im Jahr 2004 abgenommen haben. Im Zuge der Akteneinsicht nach Bescheiderlassung am 28. Dezember 2004 habe mit Ausnahme von zwei angeblich gestörten Amateurfunkern keine weitere Störungsmeldung im Akt festgestellt werden können. Mit der Feststellung, dass sich aus dem Vorliegen von Störungsfreiheit an jenen Punkten, an denen zuvor Notches gesetzt wurden, nicht ableiten lasse, dass in anderen, nicht von Notches erfasste Frequenzbereichen nunmehr auch Störungsfreiheit bestehe, verschiebe die Behörde unzulässigerweise die Beweislast auf die Berufungswerberin.

Die Feststellung der Behörde, der Empfang von digitalem Kurzwellenrundfunk (DRM) sei in Folge der Störsignale durch PLC der \*\*\*\* GmbH nicht möglich, sei aktenwidrig. Selbst nach dem Gutachten des ASV seien lediglich einzelne DRM-Sender nicht oder nur tageszeitabhängig zu empfangen gewesen. Die Behörde habe es unterlassen festzustellen, ob die getesteten DRM-Sender eine für den normalen Kurzwellenempfang erforderliche Sendestärke aufweisen. Die Behörde hätte feststellen müssen, dass digitale Kurzwellenrundfunksendungen für Österreich kaum angeboten werden und der Empfang solcher Sendungen mangels geeigneter Empfangsgeräte praktisch nicht stattfindet. Störungsmeldungen wegen Unterbrechungen von DRM-Funk durch das PLC-System der Berufungswerberin lägen nicht vor.

Die Feststellung der Behörde, dass das Aufbringen hochfrequenter elektromagnetischer Wellen auf eine ungeschirmte Leitung mit Leistungen, wie sie für PLC der \*\*\*\* GmbH erforderlich sind, nicht dem Stand der Technik entsprechen, sei unzutreffend. Soweit sich die Behörde in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des ASV beruft, wonach Niederspannungsleitungen des Stromnetzes nicht geeignet sind, hochfrequente Leistungen ohne Abstrahlung zu transportieren, übergehe sie die diesbezüglichen Ausführungen der Berufungswerberin. Auch die Stellungnahme von \*\* sei unberücksichtigt geblieben.

Ferner sei die Feststellung der Behörde, die gemeldeten Störungen seien zweifelsfrei auf PLC der \*\*\*\* GmbH zurückzuführen, unzutreffend. Die Behörde hätte Feststellungen treffen müssen, wie weit das PLC-System von der Berufungswerberin selbst betrieben wird und ob sich innerhalb dieses Teilbereiches die inkriminierten Störungen feststellen lassen oder diese von Dritten zu verantworten sind.

### 3.2 Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Die Behörde habe der Berufungswerberin keine Kenntnis von sämtlichen Beweismitteln gegeben, sie habe nicht alle Störungsmeldungen vorgelegt. Auch die Ergebnisse der behördeninternen Messungen seien der \*\*\*\* GmbH nicht zur Kenntnis gebracht worden.

Es sei der Partei nicht ausdrückliche Gelegenheit geboten worden, ihre rechtlichen Interessen geltend zu machen und eine Äußerung zu den rechtlichen Konsequenzen abzugeben.

Das Recht auf Parteigehör sei verletzt worden.

Der Leiter der Behörde I. Instanz habe dem Verein der Amateurfunker Parteistellung und Akteneinsicht eingeräumt und die Berufungswerberin nicht mit den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens vollständig konfrontiert. Diese Vorgangsweise sowie dass der Behördenleiter dem Rechtsfreund des ÖVSV vor den Messungen am 4. Februar 2004 schriftlich Auskunft über die geplanten Maßnahmen der Behörde erteilte und diesen genauer als den Vertreter der \*\*\*\* GmbH informiert habe, ließen Zweifel an der Objektivität und Unbefangenheit des Behördenleiters entstehen.

Die Behörde I. Instanz habe ohne dies zu begründen mit dem Ergebnis der von der Berufungswerberin selbst durchgeführten Messungen, welche zu anderen Ergebnissen als die Messungen des ASV gekommen seien, nicht auseinandergesetzt und auch-obwohl dies beantragt worden sei- keine weiteren gemeinsamen Messungen durchgeführt, um die Differenzen über Messmethode und Messergebnisse zu beseitigen.

### 3.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung

Der Spruch des angefochtenen Bescheides, nämlich der Auftrag die PLC-Anlage so zu betreiben, das Telekommunikationsanlagen nicht durch funktechnische Störungen gestört werde, widerspreche dem Gemeinschaftsrecht. Gemäß Art. 10 der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze dürften Allgemeingenehmigungen für elektronische Kommunikationsdienst oder –netze nur an die in den Anhängen zu dieser Richtlinie genannten Bedingungen geknüpft werden. Zur Frage allfälliger Störungen verweise Anhang A dieser Richtlinie auf die „Bedingungen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen zwischen elektronischen Kommunikationsnetzen oder –diensten gemäß der Richtlinie 89/336/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie). Die Bestimmung des § 88 TKG 2003 sei europarechtlich zu interpretieren, es seien daher nur solche Maßnahmen zulässig, die nach den anwendbaren europarechtlichen Richtlinien erlaubt seien.

Es sei daher auf die Vorgaben der EMV-Richtlinie Bezug zu nehmen. Nach deren Art. 4 seien Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können, so herzustellen, dass die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten möglich ist. Die Mitgliedsstaaten gingen gemäß Art. 7 EMV-Richtlinie von der Einhaltung dieser Schutzanforderungen aus, wenn die Geräte den einschlägigen harmonisierten Normen, oder falls solche nicht bestehen, nationalen

Normen entsprechen. Seien für Geräte keine solchen Normen vorhanden, so akzeptierten die Mitgliedsstaaten, dass Geräte und Einrichtungen als den in Art. 4 genannten Schutzanforderungen entsprechend betrachtet werden, wenn der Hersteller die Bestätigung gem. Art. 10 der EMV-Richtlinie ausgestellt hat. Die von der Berufungswerberin verwendeten Systemkomponenten entsprechen ausnahmslos den Anforderungen der EMV-Richtlinie. Maßnahmen gemäß § 88 TKG 2003 seien daher unter europarechtlichen Gesichtspunkten nur zulässig, wenn eine Verletzung der Konformitätserklärungen gemäß der in der EMV-Richtlinie genannten Kriterien im Verwaltungsverfahren festgestellt wurde.

Weiters könne den Überlegungen der Behörde, durch das PLC-System liege eine funktechnische Störung iSd § 3 Z 7 TKG 2003 vor, nicht gefolgt werden. Nach der Legaldefinition müsse es sich um Effekte handeln, die für sicherheitsbezogene Dienste eine Gefahr darstellen oder einen Funkdienst schwerwiegend beeinträchtigen, behindern oder wiederholt unterbrechen. Die Gefährdung eines sicherheitsbezogenen Dienstes habe von der Behörde I. Instanz nicht festgestellt werden können. Das Vorliegen einer schwerwiegenden Beeinträchtigung, Behinderung oder Unterbrechung von bewilligten Funkdiensten sei ebenfalls nicht festgestellt worden. Es seien weder Aussagen darüber getroffen worden, welche Amateurfunkfrequenzen und Amateurfunkanlagen betroffen waren oder ab welchem Pegel der behaupteten Störausstrahlung das Vorliegen einer Beeinträchtigung nicht mehr gegeben wäre, noch Feststellungen getroffen worden, dass die betroffenen Amateurfunkanlagen ihrerseits die erforderliche Störfestigkeit aufwiesen.

Die Berufungswerberin beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu dessen Behebung und Zurückverweisung an die Behörde I. Instanz zur neuerlichen Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

4. Zum Zweck der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens wurde durch die Berufungsbehörde am 5. April 2005 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, deren Gegenstand es war Messungen von HF-Aussendungen von PLC vorzunehmen und eine gemeinsame Sicht der Messergebnisse herzustellen. Als Grundlage der Messung wurde auf Anregung der Berufungswerberin die Messvorschrift „Reg TP 322 MV 05 Teil 1 (Für die Anwendung gemäß Absatz (1) der Nutzungsbestimmung 30)“ herangezogen. Die Messung erfolgte über den gesamten Frequenzbereich 150 kHz bis 30 MHz. Gemessen wurden Peak- und Quasipeak-Werte, wobei von \*\* der „Detektor-Bewertungsfaktor“ für das PLC-Signal mit ungefähr 4 dB angegeben wurde.

Am ersten Messort (\*\*\*\*) stellt der Messpunkt 1 den Punkt der maximalen Feldstärke dar. Messpunkt 2 befand sich auf der Höhe eines gestörten Amateurfunkers. An beiden Orten wurde die Antenne nach dem Maximum ausgerichtet. Nach einem orientierenden Frequenzscan sind jene Frequenzen für die weitere Messung ausgewählt worden, bei denen sich eine max. Feldstärke ergeben hat und die einer ruhigen Frequenz im Sinne der MV 05 entsprechen. Beide Experten

(der ASV sowie \*\*) gaben an, dass bei der gleichen Antennenausrichtung und der gleichen Messmethode vergleichbare Messergebnisse festgestellt wurden.

Die am zweiten Messort (\*\*\*\*) vom ASV mit Geräten der Berufungsbehörde im Beisein von \*\* auf dem Parkplatz gegenüber der Adresse „\*\*\*\*“ vorgenommenen Messungen sind der über die Verhandlung aufgenommenen Niederschrift als Anlage beigefügt. Parallel dazu wurden Messungen mit den Geräten der \*\*\*\* GmbH nach derselben Messmethode an der Ecke \*\*\*\*vorgenommen.

Während der Messungen vor dem Transformatorraum wurde mittels eines \*\* (PLS100-010Rev:A04) und einem Laptop ein Download in der Trafostation mit einer Geschwindigkeit von 30 KB/s durchgeführt. Die bei den Messungen von den Experten angefertigten Aufzeichnungen sind der Niederschrift als Anlagen angefügt.

5. Die Schlussfolgerungen aus den zu Punkt 4. dargestellten Messungen sind in dem dazu vom ASV erarbeiteten Gutachten vom 15. Juni 2005 zusammengefasst. Der ASV kommt in diesem Gutachten zu folgenden, zusammengefassten Ergebnissen:
  - Vom beauftragten Vertreter der \*\*\*\* GmbH, Herrn \*\*, wurde die bisher vom ASV angewendete Messmethode bestätigt
  - die bisher durch die \*\*\*\* GmbH angewendete Messmethode ist für PLC-Signale wie sie im Powerline-Netz der \*\*\*\* GmbH auftreten, nicht anwendbar. Die darauf aufbauenden Expertisen sind somit ohne Belang.
  - die Messungen am 5. April 2005 zeigen nachweislich, dass am Messpunkt 1 seit den Messungen zur Beweisaufnahme am 19. Mai 2004 keine Verringerung der hochfrequenten Abstrahlung feststellbar ist, obwohl an diesem Standort von der \*\*\*\* GmbH angeblich mehrfach Netzoptimierungen im PLC-Netz vorgenommen wurden.
  
6. Die \*\*\*\* GmbH nahm mit Schreiben vom 18. Juli 2005 zu dem Gutachten des ASV Stellung. Diesem Schreiben war u.a. eine Stellungnahme des Privatgutachters \*\* angeschlossen.

#### 6.1

Die Ausführungen des ASV, aus der Niederschrift der Verhandlung vom 5. April 2005 gehe hervor, der ASV und der Privatgutachter hätten übereinstimmend festgestellt, die bisher von der \*\*\*\* GmbH angewendete Messmethode sei für PLC-Signale ungeeignet, da sie nicht das tatsächliche Maximum der HF-Aussendungen erfassen kann, sei unzutreffend und aktenwidrig. Aus der Niederschrift vom 5. April 2005 lasse sich eine derartige Übereinstimmung der Gutachter nicht ablesen. Der Privatgutachter führt zu diesem Punkt weiters aus, dass die PLC-Modems breitbandig immer denselben Frequenzbereich nutzten und diesen für jedes übertragene Paket anregen, sodass das Argument zumindest auch für das Frequenzverhalten nicht zulässig sei.

Der Privatgutachter rügte zu diesem Punkt weiters die Feststellung im Gutachten des ASV, die Messungen seien durch den ASV und durch ihn gemeinsam mit jeweils eigenem Equipment durchgeführt worden. Die Messungen seien tatsächlich durch den ASV mit dem Equipment des

BMVIT und durch Mitarbeiter der \*\*\*\* GmbH mit dem Equipment der \*\*\*\* GmbH durchgeführt worden.

## 6.2

Die vom ASV gewählte Messmethode sei nur geeignet, den ungünstigsten Fall im Zeit- und Frequenzraum zu ermitteln. Die gewählte Messmethode weiche aber von der vereinbarten Messgrundlage der MV 05 ab. Die MV 05 sehe für die Messung möglicher Störaussendungen ein anderes Messverfahren vor als für so genannte Konformitätsmessungen. Der ASV habe im Rahmen der Messung bestätigt, dass es sich bei der gewählten Messmethode um eine „Konformitätsmessung“ handle. Für das vorliegende Verfahren, in welchem es um behauptete Störungen durch eine Telekommunikationsanlage gehe, wäre aber das Verfahren gemäß Ablaufdiagramm 3.1 der MV 05 anzuwenden und durchzuführen gewesen.

## 6.3

Beim Vergleich der gemessenen Feldstärkewerte werde eine gute Übereinstimmung mit älteren Messdaten festgestellt. An beiden Messtagen seien aber unterschiedliche Messorte gewählt worden, die durch Abstandkorrektur auf einen Abstand von 3 m zum Repeater zurückgerechnet werden. Bei der Rückrechnung ist aber zu berücksichtigen, dass nach der vereinbarten Messgrundlage der „Horizontalabstand“ gemeint sei, da die Leitung Bestandteil des Telekommunikationsnetzes sei. Der Repeater sei kein Punktstrahler, der zu einem radial abnehmenden Feld führt, Das in eine Leitung eingespeiste Signal führe in erster Linie zu einem Leitungsfeld. Nur bei einem Teil dieses Feldes (erkennbar an der Richtung des Pointing-Vektors) handle es sich um eine Abstrahlung. Eine Abstandkorrektur erfordere nach der vereinbarten Messgrundlage MV 05 jeweils einen zweiten Messort. Insofern seien die umgerechneten Feldstärken besonders in den Amateurfunkbändern (Notch-Betrieb) ungültig, da hier das PLC-Signal nicht mehr detektierbar gewesen sei. Bei den übrigen Frequenzen würden sich bei MV05-gemäßer Abstandskorrektur sicherlich andere Feldstärkewerte ergeben.

Das Gutachten sei daher im Punkt Abstandskorrektur für die Beurteilung, ob Störungen vorliegen, mangels Übereinstimmung der gewählten Messart mit der vereinbarten Messmethodik (MV 05) unbrauchbar. Durch das Gutachten oder die Messergebnisse könne ein brauchbares Ergebnis in den Frequenzbereichen, in denen Notches gesetzt sind, nicht abgeleitet werden.

## 6.4

Die Information des ASV, die Betriebsparameter des TK-Netzes wären gemäß 4.2 der MV 05 durch den Betreiber vorzulegen und dies sei nicht erfolgt, sei unzutreffend. Vom Betreiber seien nach MV 05 die in Punkt 4.1 genannten Informationen bereitzustellen und seien der Behörde erster Instanz bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 4.2.2004 vorgelegt worden. Dem ASV sei der Behördenakt schon im Verfahren erster Instanz zugänglich gewesen hätten Unterlagen gefehlt, hätte die \*\*\*\* GmbH diese jederzeit über Aufforderung der Behörde vorgelegt.

## 6.5

Zu der Zusammenfassung des Gutachtens des ASV:

- Die Behauptung, die angewandte Messmethode sei durch den Privatsachverständigen bestätigt worden, dies gehe aus der Niederschrift hervor, sei aktenwidrig. Tatsächlich habe \*\* darauf verwiesen, dass es sich um eine Konformitätsmessung handle. Im Verfahren über behauptete Störungen sei aber eine Störungsmessung vorzunehmen.
- Der ASV berufe sich auf eine angebliche Übereinstimmung mit dem Privatgutachter betreffend die Anwendbarkeit der bisherigen Messmethoden der \*\*\*\* GmbH, die aus der Niederschrift hervorgehe. Dies sei dem Protokoll nicht zu entnehmen, der Privatgutachter widerspreche diesen Ausführungen sogar ausdrücklich.
- Die Gutachtenergebnisse, wonach am Messpunkt 1 seit der Beweisaufnahme am 19. Mai 2004 keine Verringerung der hochfrequenten Abstrahlung messbar sei, seien falsch. In den für den Amateurfunkbereich wichtigen Frequenzen erfolgte eine deutliche Pegelreduzierung, teilweise sei das Signal nicht mehr detektierbar gewesen. Dies ergäbe sich auch aus den Messprotokollen.

## 6.6

Die Messungen der Behörde hätten sich noch nicht damit beschäftigt, ob die gegenständlichen hochfrequenten Ausstrahlungen ausschließlich oder überhaupt durch das PLC-System der \*\*\*\* GmbH verursacht werden. Neben diesem System kämen als Verursacher auch die im Handel frei erhältlichen "in-house-PLC" in Frage. Der Gutachter habe keine Aussage dazu getroffen, durch welche Maßnahmen es vermieden worden sei, Abstrahlungen derartiger in-house-Geräte zu messen.

Diese Geräte nutzen die gleichen Frequenzen wie das System der \*\*\*\* GmbH und seien technisch mit diesen weitgehend vergleichbar. Gerade die im gegenständlichen Verfahren aktiven Amateurfunken, verwenden derartige in-house PLC Modems nach eigenen Angaben. Die Ausführungen des ASV bezüglich der zweifelsfreien Identifizierung der Quelle der Störungen seien daher zumindest ergänzungsbedürftig.

## 6.7

Die Nutzung des Stromnetzes für breitbandige Internetanschlüsse sei nicht nur in Österreich and der Spitze der Technologieentwicklung. Auch in den USA steige Google Inc. In diese Technologie ein. Eine Lösung allenfalls noch bestehender technischer Probleme liege in Reichweite.

#### 6.8

Die Behörde erster Instanz habe in ihrem Bescheid ausgeführt, das Aufbringen hochfrequenter elektromagnetischer Wellen auf ungeschirmte Leitungen für Zwecke des PLC-Systems entspreche nicht dem Stand der Technik. Da die Behörde diese Feststellung nicht begründet habe, es jedoch entscheidungswesentlich sein werde, ob das von der \*\*\*\* GmbH betriebene TK-Netz dem Stand der Technik entspricht, seien ergänzende Erhebungen erforderlich. Es werde ausdrücklich vorgebracht, dass das PLC-System alle technischen Voraussetzungen für ein einwandfreies und unter den gegebenen Voraussetzungen möglichst störungsarmes Funktionieren erfülle.

#### 6.9

Die von der \*\*\*\* GmbH verwendeten Repeater sowie die Modems erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen des FTEG. Es lägen die Konformitätserklärungen der Hersteller vor, die Geräte seien mit dem CE-Zeichen versehen. Gemäß § 6 FTEG sei daher zu vermuten, dass die Geräte den grundlegenden Anforderungen der harmonisierten Normen entsprechen.

#### 6.10

Die \*\*\*\* GmbH sei daher gemäß § 11 Abs. 3 FTEG nicht berechtigt, den Anschluss solcher Geräte an das für TK-Zwecke genutzte Stromnetz zu untersagen, weshalb es ihr auch nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, wenn sie solche, für jedermann zulässige Anschlüsse, auch selbst vornimmt. Würde es der \*\*\*\* GmbH erschwert oder verunmöglicht, derartige Modems an das Stromnetz anzuschließen, würde dies eine Ungleichbehandlung gegenüber jedem Dritten bedeuten, der einen Anschluss ohne Zustimmung der \*\*\*\* GmbH vornehmen kann. Gleichermaßen sei der weiterhin zulässige Anschluss von in-house-PLC-Modems eine Ungleichbehandlung.

Zum Beweis dieser Ausführungen wurden seitens der Berufungswerberin vorgelegt:

- eine Stellungnahme des \*\*
- ein Artikel des Vorsitzenden des ÖVSV, Ing. Michael Zwingl
- ein Artikel „Google investiert in Internet über Stromleitung“
- Konformitätserklärungen der ICT Services GmbH und des VDE e.V.

Von der Berufungswerberin wurden in diesem Schriftsatz folgende Anträge gestellt:

- Durchführung von Messungen, die dem Zweck des Verfahrens, nämlich der Feststellung gemeldeter Störungen in einzelnen Frequenzbereich entsprechen, sohin gemäß MV 05, Punkt 4.4.2ff entsprechen.
- Einholung eines Gutachtens darüber, ob das PLC-System der Berufungswerberin dem Stand der Technik entspricht.
- Aufhebung des angefochtenen Bescheides, Einstellung des Verfahrens.

7. Die Bestätigung des angefochtenen Bescheides erfolgt aus dessen zutreffenden Gründen, wie sie bereits auch unter Punkt 2 dargestellt wurden.

7.1 Folgende Rechtsnormen sind für den konkreten Fall relevant:

§ 88 Abs. 1 TKG 2003

„Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage können die Fernmeldebüros jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.“

§ 88 Abs. 2 TKG 2003

„Unbefugt errichtete und betriebene Telekommunikationsanlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden. Für sonst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete oder betriebene Telekommunikationsanlagen gilt dies nur, wenn es zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ungestörten Kommunikationsverkehrs erforderlich ist.“

§ 3 Zi. 7 TKG 2003

„funktechnische Störung“ ein(en) Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelungen betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht.“

§ 86 Abs. 3 TKG 2003

„Telekommunikationsanlagen unterliegen der Aufsicht der Fernmeldebehörden. Als Telekommunikationsanlagen im Sinne dieses Abschnitts gelten alle Anlagen und Geräte zur Abwicklung von Kommunikation, wie insbesondere Kommunikationsnetze, Kabelrundfunknetze, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.“

§ 3 Zi. 11 TKG 2003

„Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die elektronische Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, so weit sie zur Signalübertragung genutzt werden.“

§ 74 Abs. 1 TKG 2003

„Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. ....“

§ 16 Abs. 1 TKG 2003

„Die Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und Kommunikationsnetzen ist bewilligungsfrei.“

§ 73 Abs. 1 TKG 2003

„Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.“

§ 113 Abs. 3 TKG 2003

„Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das örtlich in Betracht kommende Fernmeldebüro zuständig.“

§ 6 Abs. 1 Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2002 (FTEG)

„Entspricht ein Gerät den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen derselben nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 99/5/EG, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen, die mit diesem harmonisierten Normen oder Teilen derselben abgedeckt sind, erfüllt sind.“

§ 11 Abs. 3 FTEG

„Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen an die entsprechende Schnittstelle aus technischen Gründen nicht verweigern, wenn die Endeinrichtungen die geltenden grundlegenden Anforderungen erfüllen.“

7.2 Hinsichtlich des Vorbringens in der Berufungsschrift wurde folgendes erwogen:

7.2.1 Unrichtige Feststellung des Sachverhalts, unrichtige Beweiswürdigung

Soweit die Ausführungen der Berufungsschrift die Nichtvorlage von Störungsmeldungen, das Zu- oder Abnehmen des Einlangens von Störungsmeldungen, das Nichtvorliegen von Störungsmeldungen hinsichtlich digitalem Kurzwellenrundfunk, das Unterlassen der Feststellung, dass nach Maßnahmen der Berufungswerberin die Beeinflussungen des KW-Bandes nicht mehr festgestellt werden konnten, betreffen, ist der Berufungswerberin entgegenzuhalten, dass das gegenständliche Verfahren nicht darauf gerichtet ist, eine bzw. mehrere konkrete Störfälle zu beheben. Das Einlangen von Störungsmeldungen bei der Behörde I. Instanz hat vielmehr das gegenständliche Verfahren lediglich ausgelöst. Verfahrensgegenstand ist hingegen das Verursachen von Störungen in dem bereits von der Behörde I. Instanz dargestellten Sinn. Es ist der Behörde I. Instanz nämlich beizupflichten, wenn sie vermeint, dass der Begriff „Störung“ nicht ein konkret auftretendes bzw. aufgetretenes Einzelgeschehen im Sinne eines aktuellen Störfalles bezeichnet. Vielmehr ist die Möglichkeit des Eintretens einer schwerwiegenden Beeinträchtigung

oder Behinderung als Störung im Sinne des TKG 2003 anzusehen. Siehe in diesem Zusammenhang auch das Gutachten des ASV vom 24. Juni 2004, in welchem insbesondere festgehalten ist, dass Frequenzen des Kurzwellenbereichs auch Sicherheitsdiensten sowie Not- und Katastrophendiensten zugewiesen sind und im betroffenen Frequenzbereich grundsätzlich ähnliche Störbeeinflussungswerte wie in den Rundfunk- und Amateurfunkbereichen auftreten. In weiterer Folge bedeutet dies, dass nicht das Auftreten von aktuellen Störfällen ausschlaggebend für die Feststellung sein kann, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Die Behörde I. Instanz konnte sich daher darauf beschränken, den Umfang bzw. die Stärke der von PLC der Berufungswerberin ausgehenden Strahlungen zu ermitteln und auf Grund des Gutachtens des ASV festzustellen, dass diese Strahlungsintensität ein Störpotenzial hinsichtlich einzelner Funkdienste bewirkt, welches sich in erst in aktuellen Anlassfällen, nämlich dann, wenn im Rahmen dieser Funkdienste Funkanlagen in Betrieb genommen werden, schwerwiegende Beeinträchtigungen oder Behinderungen bei anderen Funkdiensten verursacht.

Die Feststellung der Behörde I. Instanz, die zu beobachtenden Störungen seien auf Grund des Ausbaus von PLC der \*\*\*\* GmbH mehr geworden, sind ausschließlich narrativer Natur und haben insbesondere keinen Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens da, wie bereits im vorhergehenden Absatz ausgeführt, das Vorliegen konkreter Störmeldungen nicht ausschlaggebend für die in diesem Verfahren allein relevante Frage des Vorliegens von Störungen im Sinne von Störpotenzial ist.

Auch die Feststellung der Behörde I. Instanz betreffend die (Nicht)Herbeiführung von Störungsfreiheit durch Notches ist zutreffend.

Wie der ASV in seiner Stellungnahme vom 14. September 2004 betreffend das Schreiben der Berufungswerberin vom 19. Juli 2004 nachvollziehbar darlegt, „verringert das Setzen von „Notches“ die Störfeldstärkewerte punktuell in sehr begrenzten Frequenzbereichen und stellt keine geeignete Maßnahme zur erforderlichen generellen Verringerung der hochfrequenten Aussendungen auf zulässige Grenzwerte dar.“

Den Ausführungen der Berufungswerberin zum Empfang von digitalem Kurzwellenrundfunk ist entgegenzuhalten, dass seit der Beweisaufnahme vom 19. Mai 2004 und dem Gutachten des ASV vom 24. Juni 2004 Messwerte und Unterlagen vorliegen, die das Störpotenzial, der durch PLC-Signale auf ungeschirmten Stromversorgungsleitungen verursachten hochfrequenten Abstrahlungen, belegen, welche auch jene dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche betreffen, in denen auch DRM-Aussendungen erfolgen. Dies wird auch im Gutachten des ASV vom 24. Juni 2004 (Seite 28) ausführlich dargelegt. Dass dieses Störpotenzial auch im Bereich von DRM relevant ist, ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, dass der Öffentlichkeit bekannte Pläne des ORF bestehen, DRM in Österreich anzubieten. Die Ausführungen der Berufungswerberin betreffend die Sendestärke der getesteten DRM-Sender, den Umfang an angebotenen Kurzwellenrundfunksendungen und das Vorhandensein geeigneter Empfangsgeräte sowie das Vorliegen von Störungsmeldungen ist wie bereits ausgeführt deshalb nicht erheblich, da Gegenstand des Verfahrens nicht das Auftreten von aktuellen Störfällen sondern vielmehr die

Ermittlung des Umfang bzw. der Stärke der von PLC der Berufungswerberin ausgehenden Strahlungen mit dem damit verbundenen Störpotenzial ist.

Hinsichtlich der Ausführungen der Berufungswerberin, die Behörde I. Instanz habe sowohl die Ausführungen der Berufungswerberin als auch die Stellungnahme von \*\* unberücksichtigt gelassen, ist festzuhalten, dass der ASV nicht nur das Gutachten vom 24. Juni 2004, sondern auch zwei Stellungnahmen einerseits zum Schreiben der Berufungswerberin vom 19. Juli 2004 und andererseits zum Gutachten des \*\* verfasst hat, in welchen auch auf die Problematik des Aufbringens hochfrequenter elektromagnetischer Wellen auf eine ungeschirmte Leitung mit Leistungen, wie sie für PLC der \*\*\*\* GmbH erforderlich sind, eingegangen wurde. Die Behörde I. Instanz hat, nachdem auch diese beiden Stellungnahmen der Berufungswerberin mit der Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden, auch diese Stellungnahmen ihrem Bescheid zu Grunde gelegt. Insbesondere die Stellungnahme zum Schreiben der Berufungswerberin vom 19. Juli 2004 legt nachvollziehbar und ausführlich dar, dass der Einsatz des ungeschirmten und unsymmetrischen Stromversorgungsnetzes zur Übertragung hochfrequenter Signale nicht dem Stand der Technik entspricht.

In der Stellungnahme –Nr. S0412001 von \*\* vom 5. Dezember 2004 wird zu diesem Thema bemerkt, dass „zweifelsohne durch PLC HF-Leistung in Netze eingespeist wird, die nicht primär für den Transport von HF optimiert sind.“ Ohne weiters auf die Frage einzugehen, ob das in Rede stehende PLC-System dem Stand der Technik entspricht, wird sodann auf die Störfestigkeit von Empfangsanlagen eingegangen.

Schließlich ist es amtsbekannt, dass ausschließlich die \*\*\*\* GmbH in \*\*\*\* ein PLC-Netz betreibt. Dass kein anderer als Verursacher der in Rede stehenden Störungen in Betracht kommt, ergibt sich eindeutig aus dem Gutachten des ASV vom 24. Juni 2004.

#### 7.2.2 Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Die Übermittlung sämtlicher Störungsmeldungen an die Berufungswerberin war aus den bereits zu Punkt 7.2.1 angeführten Gründen nicht erforderlich.

Die Aufsicht über Telekommunikationsanlagen stellt eine den Fernmeldebehörden übertragene Aufgabe dar. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt ständig durch den Funkmess- und Beobachtungsdienst (Funküberwachung), ohne dass es dazu der vorhergehenden Einleitung eines konkreten Verwaltungsverfahrens bedürfte. Behördeninterne Messungen finden daher ständig statt und es besteht keine Notwendigkeit, der Berufungswerberin sämtliche Messergebnisse mitzuteilen, soweit diese weder für das gegenständliche Verfahren von Bedeutung sind noch auch im Bescheid verwertet werden.

Der Berufungswerberin wurde im erstinstanzlichen Verfahren mehrfach die Gelegenheit geboten, sich zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zu äußern. Daneben ergibt sich schon aus den einschlägigen Regeln des AVG, dass es der Partei jederzeit frei steht, auch sonstige Äußerungen, insbesondere auch Ausführungen rechtlicher Natur vorzubringen. Die letzte und förmliche Einräumung von Parteiengehör erfolgte mit Schreiben der Behörde I. Instanz vom 13. Oktober

2004, mit Schreiben der Behörde I. Instanz vom 4. November 2004 wurde die zur Stellungnahme eingeräumte Frist auf Antrag der Partei verlängert. Nach dem 13. Oktober 2004 wurden keine weiteren Beweise erhoben.

Sollte jedoch tatsächlich eine Verletzung des Parteiengehörs durch die Behörde I. Instanz stattgefunden haben, so ist diese dadurch als saniert anzusehen, dass die Berufungswerberin die Möglichkeit hatte, das ihr im erstinstanzlichen Bescheid zur Kenntnis gebrachte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Berufung zu bekämpfen.

Entgegen den Ausführungen der Berufungswerberin wurden dem österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV) durch die Behörde I. Instanz auch keine Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zuerkannt. Zwar wurde Akteneinsicht gewährt und vereinzelt auch Auskünfte an die Störungsmelder erteilt, doch wird nach h. Rsp. durch die Gewährung einzelner Parteirechte noch keineswegs Parteistellung begründet. Die Beiziehung von Personen aus dem Kreis der Amateurfunker erfolgte vielmehr zum Zweck der Beschleunigung bzw. Erleichterung des Ermittlungsverfahrens.

Der Akteninhalt des erstinstanzlichen Verfahrens lässt das Bestreben des Leiters der Behörde I. Instanz erkennen, ein möglichst umfassendes Ermittlungsverfahren unter Beiziehung sämtlicher Personen durchzuführen, von welchen Beiträge zur Klärung des Sachverhaltes erwartet werden konnten. Die Berufungsbehörde vermag nicht zu erkennen, wodurch bei dieser Vorgangsweise die erforderliche Objektivität hätte verletzt werden können.

Hinsichtlich der bei den Messungen durch den ASV einerseits und durch den Privatgutachter \*\* andererseits aufgetretenen Diskrepanzen wurde das Ermittlungsverfahren durch die Berufungsbehörde ergänzt. Die diesbezüglichen Ergebnisse wurden unter Punkt 4. und 5. dargelegt, die rechtliche Beurteilung erfolgt zu Punkt 7.3

### 7.2.3 Unrichtige rechtliche Beurteilung

Den Ausführungen der Berufungswerberin betreffend die Konformität der im Rahmen von PLC verwendeten Systemkomponenten ist nachstehendes entgegenzuhalten:

Die PLC besteht aus Einzelkomponenten, nämlich Modems, Repeatern, Central Unit sowie den diese Komponenten verbindenden Leitungen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist aber nicht eine einzelne Komponente oder die einzelnen Komponenten, sondern ist das Zusammenwirken dieser Komponenten im Rahmen des Gesamtsystems. Auch wenn daher jede Komponente für sich die Anforderungen der EMV-Richtlinie erfüllt, ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob die Anlage in ihrer Gesamtheit elektromagnetische Störungen im Sinne der EMV-Richtlinie verursacht oder nicht. Diese Aussage kann vielmehr erst an Hand einer Gesamtbetrachtung des vollständigen Systems getroffen werden wie sie im gegenständlichen Verfahren vorgenommen wird.

Entgegen den Ausführungen der Berufungsschrift stehen die auf Grund der Resultate des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gezogenen Konsequenzen auch nicht im Widerspruch zu

Gemeinschaftsrecht. Die in Anhang A der Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. Nr. L 108 vom 24.4.2002 S. 21) zitierte EMV-Richtlinie, 89/336/EWG, wurde durch die Richtlinie 2004/108/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG vom 31.12.2004, ABI. Nr. L 390 S 24, abgelöst. Diese Richtlinie ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten und bestimmt, dass Verweisungen auf die Richtlinie 89/336/EWG auf Verweisungen auf diese Richtlinie gelten.

Mit dieser neuen Richtlinie wird nunmehr nicht nur die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten sondern auch die elektromagnetische Verträglichkeit von ortsfesten Anlagen geregelt, da auch diese elektromagnetische Störungen verursachen können. Diese Richtlinie bestimmt in Artikel 13 Abs. 2: „Gibt es Anzeichen dafür, dass eine ortsfeste Anlage den Anforderungen dieser Richtlinie nicht entspricht, insbesondere bei Beschwerden über von ihr verursachte Störungen, so können die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates den Nachweis ihrer Konformität verlangen und gegebenenfalls eine Überprüfung veranlassen. Wird festgestellt, dass die ortsfeste Anlage den Anforderungen nicht entspricht, so können die zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Konformität mit den Schutzanforderungen des Anhangs I Nummer 1 anordnen.“

Gemäß Anhang I Nummer 1 lit. a müssen Betriebsmittel nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist.

Hinsichtlich der zitierten Richtlinie entspricht die Anwendung der im TKG 2003 normierten Regelungen betreffend das Aufsichtsrecht (§ 88 TKG 2003) im Ergebnis genau der Intention der in Rede stehenden Richtlinie.

Die weiteren Ausführungen der Berufungswerberin rügen nochmals, dass von der Behörde I. Instanz keine Effekte festgestellt worden seien, die eine funktechnische Störung im Sinn des TKG 2003 darstellen. Die Berufungswerberin konzentriert sich auch an dieser Stelle offenbar auf konkret realisierte Störfälle. Dem ist entgegenzuhalten, dass jene Effekte, die für sicherheitsbezogene Dienste eine Gefahr darstellen oder einen Funkdienst schwerwiegend beeinträchtigen, behindern oder wiederholt unterbrechen können, bei der Beweisaufnahme am 19. Mai 2004 (siehe Gutachten Nr. Z0406 vom 24. Juni 2004) wie auch bei der mündlichen Verhandlung vom 5. April 2005 (siehe Niederschrift mit beigefügten Aufzeichnungen der Messwerte) aufgezeichnet wurden und deren Störpotenzial ermittelt worden ist.

Die schlüssige Zusammenfassung des Gutachtens des ASV von 24. Juni 2004, in welcher festgehalten wird, dass „Powerline in der derzeitigen technischen Konzeption nur mit bewusster Inkaufnahme von dadurch verursachten Störungen aller im Kurzwellen-Frequenzbereich legal betriebenen Funkstellen und Dienste betrieben werden“ kann, kann daher nur dahingehend verstanden werden, dass im näheren Umfeld zu PLC-Geräten auf Grund des gemessenen Störpotenzials mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Unterbrechungen des Funkverkehrs bewilligter Funkdienste zu rechnen ist und nicht sichergestellt werden kann,

dass ein sicherheitsrelevanter Funkdienst, der in Reichweite des PLC-Versorgungsgebietes betrieben werden muss, störungsfreien Funkverkehr abwickeln kann.

Die Störfestigkeit der beeinträchtigten Funkanlagen ist im gegebenen Fall hingegen nicht maßgeblich, da Gegenstand des Verfahrens nicht das Auftreten von aktuellen Störfällen sondern vielmehr die Ermittlung des Umfang bzw. der Stärke der von PLC der Berufungswerberin ausgehenden Strahlungen und des damit verbundenen Störpotenzials ist.

7.3 Hinsichtlich des Vorbringens betreffend die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens wurde folgendes erwogen:

#### 7.3.1

Den Ausführungen der Berufungswerberin ist entgegenzuhalten, dass der Privatgutachter nicht nur in allen Belangen der Messungen durch die \*\*\*\* GmbH Ansprechpartner war, sondern dass auch die Messresultate der Messungen der \*\*\*\* GmbH vom 5. April 2005 der Berufsbehörde mit dem Begleittext, „Anbei übersenden wir Ihnen die Messresultate der Messungen vom 5.4.2005, die von Herrn \*\* bzw. Herrn \*\* gemessen wurden.“ Die Berufungswerberin ist daher selbst davon ausgegangen, die Messungen seien – zumindest auch – durch den Privatgutachter erfolgt.

Hinsichtlich des von der Berufungswerberin gerügten Widerspruchs zwischen den Ausführungen des ASV und der Niederschrift vom 5. April 2005 ist auszuführen, dass dieser Widerspruch nicht entscheidungsrelevant ist, da die MV 05 zum einen nicht zuletzt auch über Anregung der Berufungswerberin den Messungen zu Grunde gelegt wurde und andererseits der ASV auch nachvollziehbar dargelegt hat, warum der in Punkt 3.2 der MV 05 dargestellte Messablauf als Grundlage der Messungen herangezogen wurde.

#### 7.3.2

Die Messmethode des ASV, die bereits im Gutachten des ASV Z0406 vom 24. Juni 2004 beschrieben ist, ist aus der vereinbarten Messvorschrift MV 05 zur Erfassung des Maximums der Störaussendungen abgeleitet. Wie der ASV ausgeführt hat, unterscheidet sich diese Messmethode von der durch die \*\*\*\* GmbH u.a. bei den Messungen am 3. und 4. November 2004 angewandten Messmethode entscheidend und ist aus den im Gutachten nachvollziehbar dargelegten Gründen für PLC-Signale ungeeignet.

Wie bereits zu Punkt 7.2.1 ausgeführt, waren Störungsmeldungen lediglich der Auslöser für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens. Gegenstand des Verfahrens ist jedoch keineswegs die Beseitigung einzelner aktueller Störfälle, sondern soll dieses Verfahren vielmehr zu einer Beurteilung der vom PLC-Netz der \*\*\*\* GmbH ausgehenden Strahlungsintensität und des damit verbundenen Störpotenziales führen.

Wie dem Ablaufdiagramm Pkt. 3.1 der MV 05 dargestellt ist, inkludiert der „Entscheidungsablauf der Störungsbearbeitung“ die Tätigkeit „Aufsuchen des gestörten Empfängers zur Überprüfung der Meldung“ wie auch „Zugang zur Antenne der Störsenke“, ist sohin typisch auf die Bearbeitung aktueller Störfälle gerichtet. Der in Pkt. 3.2 der MV 05 dargestellte „Entscheidungsablauf für Konformitätsprüfung“ ist dagegen auf die Ermittlung der effektiven Feldstärke, somit auf die Überprüfung des Störpotenzials zur Einhaltung der Grenzwerte nach der Nutzungsbestimmung 30 (NB 30), gerichtet.

Die durch den ASV durchgeführten Messungen richten sich daher zu Recht nach dem Ablaufdiagramm 3.2 der MV 05, d.h. es wurde korrekter Weise eine Konformitätsmessung durchgeführt.

Wie die MV 05 vorgibt, ist „der höchste Pegel der Störfeldstärke, der unter Verwendung der Messbandbreite und des genannten Detektors, über eine Zeitspanne von 15 s gemessen wurde (in dB $\mu$ V/m) aufzuzeichnen.“ Weiters ist gemäß MV 05 ein Verfahren notwendig, „um genau feststellen und aufzeichnen zu können, wo die Pegel der abgestrahlten Störaussendung am höchsten zu sein scheinen.“ Da die MV 05 daher geradezu vorschreibt, den ungünstigsten Fall im Zeit- und Frequenzraum zu ermitteln, gehen die diesbezüglichen Ausführungen der Berufungswerberin ins Leere.

### 7.3.3

Den Ausführungen der Berufungswerberin zu diesem Punkt ist entgegenzuhalten, mit der Bemerkung, bei MV05-gemäßer Abstandskorrektur hätten sich sicherlich andere Feldstärkewerte ergeben, eine bloße Behauptung aufgestellt wird, jedoch keine tatsächlichen Werte genannt werden.

Hinsichtlich der Einwendungen der Berufungswerberin betreffend die vom ASV vorgenommene Abstandskorrektur ist festzuhalten, dass der Messort entsprechend der Messvorschrift MV 05 Pkt. 4.3 so zu wählen ist, dass er am Ort der höchsten zu erwartenden Störstrahlung liegt. Am Messort „\*\*\*\*“ ist dies am Ort des Zwischenverstärkers (Repeater) und am Messort „\*\*\*\*“ am Ort eines PLC-Modems (siehe die von den Experten angefertigten Aufzeichnungen, die der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 5. April 2005 angefügt sind, Bericht „PLC\_Messung\_20050405.pdf“). Vergleichbare Messwerte erhält man nur, wenn in beiden Fällen die direkte Entfernung zur eruierten Störquelle als Messentfernung berücksichtigt wird (siehe „Gutachten Z0406“ und die Zusammenfassung der Messergebnisse im Gutachten Z0506 „Zusammenstellung\_PLC-Messungen\_\*\*\*\*\_20050405.pdf“). Da sämtliche Entfernungen dokumentiert und somit auch der Berufungswerberin bekannt waren (siehe „Zusammenstellung\_PLC-Messungen\_\*\*\*\*\_20050405.pdf“), kann der Messwert im Bedarfsfall auch auf die senkrechte Projektion der Störquelle auf die Grundfläche (Horizontalentfernung), wie sie in der MV 05 Punkt 4.4.1 für Leitungen eines Telekommunikationsnetzes vorgeschlagen wird, rückgerechnet werden. Für den Messpunkt „\*\*\*\*“ ist hingegen auszuführen, dass der gewählte Messort zwar weiter als 3m von dem PLC-Modem entfernt war, dieser Messort jedoch auf Ersuchen der Berufungswerberin gewählt wurde (siehe Zusammenfassung der Messergebnisse im

Gutachten Z0506 „Zusammenstellung\_PLC-Messungen\_\*\*\*\*\_20050405.pdf“). Der Vollständigkeit halber sei auch festgehalten, dass in der MV 05 der von der Berufungswerberin zitierte Punkt 5.2.1.3 nicht existiert.

Wie aus der „Zusammenfassung der Messergebnisse dem BMVIT und der \*\*\*\* GmbH zur mündlichen Amtshandlung vom 5. April 2005“ hervorgeht, wurde in dem von der Berufungswerberin als zu groß gerügten Abstand ein Wert von 69,0 dB $\mu$ V/m (bmvit) bzw 65,0 dB $\mu$ V/m (\*\*\*\*) gemessen. Unter Zugrundelegung der allgemein bekannten Tatsache, dass die Intensität von Strahlung abnimmt, je weiter die Strahlungsquelle vom Messpunkt entfernt ist, ist der Berufungswerberin durch die Wahl eines von der Strahlungsquelle weiter entfernten Messortes kein Nachteil erwachsen, sondern wirkt sich diese weitere Entfernung eher zum Vorteil der Berufungswerberin aus.

Wie der Stellungnahme von \*\* zum Gutachten des ASV vom 15. Juni 2005 zu entnehmen ist, bestätigt \*\*, dass „bei bestimmten Frequenzen eine vergleichbare Feldstärke gemessen wird“, dass jedoch die „in der Beweisaufnahme (Messung vom 19.5.2004) bemängelte potenzielle Störung der Amateurfunkfrequenzen nachweislich nicht mehr besteht“. Auch die Berufungswerberin gesteht in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2005 zu: „Beim Vergleich der gemessenen Feldstärkewerte wird eine gute Übereinstimmung mit älteren Messdaten festgestellt.“

Es kann daher festgehalten werden, dass die Reproduzierbarkeit der Messergebnisse des ASV auch durch die Berufungswerberin nicht bestritten wird.

Bezüglich der in den genotchten Frequenzen erzielten Messergebnisse ist zu berücksichtigen und der Berufungswerberin entgegenzuhalten, dass das Setzen von Notches an den vorgeschlagenen Messpunkten durch die Berufungswerberin ausschließlich auf Amateurfunkfrequenzen vorgenommen wurde und dass damit lediglich örtlich begrenzt eine schmalbandige Absenkung des Pegels erreicht werden kann (Gutachten des ASV vom 24. Juni 2004).

Diese Aussage im Gutachten des ASV kann nur dahingehend verstanden werden, dass das breitbandig betriebene PLC-System durch die Berufungswerberin so modifiziert wurde, dass örtlich und frequenzmäßig punktuell eine Pegelreduzierung erreicht wurde. Diese Vorgangsweise mag zur Bearbeitung aktueller Störfälle geeignet sein.

Durch das Setzen von Notches wurde zwar der Pegel auf Amateurfunkfrequenzen gesenkt, keinesweges wurde der Pegel jedoch im gesamten Verbreitungsgebiet des PLC-Systems gesenkt, noch wurde der Pegel auf den anderen Funkdiensten vorbehaltenen Frequenzen gesenkt.

Ob die in den Notch-Bereichen durchgeführten Messungen sowie die anschließende Umrechnung der Feldstärkewerte der MV 05 entspricht, sowie die Frage, ob durch Notches bei einzelnen (Amateurfunk)Frequenzen an den genotchten Punkten die Strahlungsintensität erheblich reduziert wurde, kann daher als nicht entscheidungsrelevant auf sich beruhen.

#### 7.3.4

Laut Punkt 4.1 der MV 05 soll der Betreiber des TK-Netzes beispielsweise Angaben der EMV-relevanten Spezifikationen sowie der Parameter der Kabel und Verbindungshardware zur Verfügung stellen. Gemäß Punkt 4.2 der MV 05 „Betriebsparameter des TK-Netzes“ sind grundlegende Betriebsparameter, die bekannt sein müssen: die Spektralamplitude und Frequenzmerkmale, sowie der Betriebsmodus oder die Betriebsarten, die auf einigen oder allen der überprüften Frequenzen die höchsten Störsignalpegel verursachen.

Mit Schreiben der Fernmeldebehörde I. Instanz vom 30. Jänner 2004 wurde die Berufungswerberin aufgefordert, bei der für 4. 2.2004 angesetzten Besprechung eine Beschreibung der Funktionsweise der von ihr betriebenen PLC zu übergeben. Anlässlich dieser Besprechung wurde von der \*\*\*\* GmbH jedoch keinerlei Systembeschreibung vorgelegt. Vielmehr wurde am 28.4.2004 Werbematerial der \*\* betreffend \*\* in der Revision 2.6, \*\* in der Revision 3.0 und \*\* in der Revision 3.0 an die Berufungsbehörde übermittelt und zwar ohne Hinweis auf das bei der Behörde I.Instanz anhängige Verfahren. Diesen Unterlagen sind nicht die durch die MV 05 angeführten detaillierten hochfrequenztechnischen Daten, insbesondere weder die Spektralamplitude noch Frequenzmerkmale, noch der Betriebsmodus oder die Betriebsart, die auf einigen oder allen der überprüften Frequenzen die höchsten Störsignalpegel verursachen, zu entnehmen.

Im Schreiben, mit welchem diese Unterlagen übermittelt wurden, wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Lieferant, die \*\*, über die spezifischen internen Funktionen des Systems keine detaillierteren Auskünfte geben konnte.

Weiters ist festzuhalten, dass die mitgelieferten „technical description file“ die Typen: „\*\*“ (vom 22.August 2001), \*\* 02 (vom 11.Jänner 2002), \*\* (vom 29.Jänner 2002) und „\*\*, \*\*, \*\*, Rev.: \*\* 2.6“ (vom 24.Juni 2002) betreffen. Bei den am 19.Mai 2004 durchgeführten Messungen wurde jedoch ein PLC-Modem der Type „\*\* Ref:A03“ und bei den Messungen am 5.April 2005 ein PLC-Modem der Type „\*\* (PLS100-010 Rev: A04)“ vorgefunden.

#### 7.3.5

Hinsichtlich des die Zusammenfassung des Gutachtens des ASV betreffenden Vorbringens der Berufungswerberin ist neuerlich auf Punkt 7.3.2 zu verweisen, in welchem ausführlich dargelegt wird, aus welchem Grund eine Konformitätsmessung vorzunehmen war. Weiters ist auf Punkt 7.3.1 zu verweisen, unter welchem einlässlich dargestellt wird, dass der gerügte Widerspruch nicht entscheidungsrelevant ist.

Auch die von der Berufungswerberin behauptete deutliche Pegelreduzierung ist für die entscheidende Behörde nicht nachvollziehbar. Wie den Messprotokollen zu entnehmen ist, wurde am 19. Mai 2004 am Standort \*\*\*\* ein maximaler Feldstärkewert von 76,6 dB $\mu$ V/m und am 5. April 2005 ein Wert von 75,5 dB $\mu$ V/m gemessen. Wie der ASV in seinem Gutachten vom 15. Juni 2005 nachvollziehbar darlegt, ist dieser Unterschied der Messwerte in Anbetracht des Umstandes einer Freifeldmessung und der Geringfügigkeit des Unterschiedes vernachlässigbar. Festzuhalten ist, dass dieser Argumentation durch die Berufungswerberin weder widersprochen noch auch Gegenargumente vorgebracht wurden, die diese Ausführungen des ASV entkräften könnten. Die

im Gutachten des ASV getroffene Feststellung, das Störpotenzial habe sich nicht verändert, ist somit zulässig.

Hinsichtlich der Ausführungen der Berufungswerberin betreffend die Pegelreduzierung im Amateurfunkbereich ist auf die bereits zu Punkt 7.3.3 festgehaltenen Ausführungen zu verweisen.

#### 7.3.6

Die Zuordenbarkeit der anlässlich der durchgeführten Messungen festgestellten hochfrequenten Aussendung zu dem PLC-System der \*\*\*\* GmbH ist durch die bei den Messungen erfolgte Einhaltung des in der MV 05 dargestellten Entscheidungsablauf sichergestellt. Wie in der MV 05 gefordert und bereits im Gutachten des ASV vom 24. Juni 2004 dargestellt, wurde mittels eines tragbaren Messempfängers das Maximum der hochfrequenten Aussendungen gesucht. Dabei wurde am Messpunkt \*\*\*\* der am Mast befindliche Repeater des PLC-Systems der \*\*\*\* GmbH (siehe Bildmaterial der Messungen am 5. April 2005) und am Messort \*\*\*\* das von Technikern der \*\*\*\* GmbH selbst zur Verfügung gestellte PLC-Modem der Type „\*\* (PLS100-010 Rev:A04)“ als Ort der maximalen hochfrequenten Aussendungen zweifelsfrei eruiert.

Wie aus dem durch die Berufungswerberin vorgelegten, In-house-PLC-Modems betreffenden Artikel zweifelsfrei hervorgeht, wird darin vorgeschlagen, das Ausgangssignal des PLC-Modems ausschließlich zur Modulation von Amateurfunksendern in den für Amateurfunk zugelassenen Frequenzbändern 1,2 GHz und 2,4 GHz zu verwenden. Eine Verwendung zur Datenübertragung mittels Hochfrequenz durch Einspeisung dieses Signals in 230 V~ Stromversorgungsleitungen ist diesem Anwendungsvorschlag hingegen nicht zu entnehmen. Durch die Befolgung dieses Anwendungsvorschlages erfolgen sohin keine hochfrequenten Aussendungen im Bereich des Kurzwellen-Bandes (9 kHz bis 30 MHz), sondern ausschließlich in den für Amateurfunk gewidmeten Frequenzbändern über 1 GHz. Die Verwendung dieses PLC-Modems dient hingegen offensichtlich ausschließlich dazu, mit Hilfe eines Mischers ein Computersignal in ein Amateurfunksignal umzuwandeln.

#### 7.3.7

Zu diesem Vorbringen muss der Berufungswerberin entgegengehalten werden, dass die Vorhaben bzw. Tätigkeiten anderer Unternehmen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

#### 7.3.8

Hinsichtlich des Vorbringens der Berufungswerberin betreffend den Stand der Technik ist auf Punkt 7.2.1 zu verweisen, in welchem ausführlich dargelegt wird, dass die Verwendung ungeschirmter und unsymmetrischer Leitungen zur Übertragung hochfrequenter Signale ungeeignet und deshalb als nicht dem Stand der Technik entsprechend anzusehen ist.

#### 7.3.9

Ob die von der \*\*\*\* GmbH im Rahmen von PLC-Anlagen eingesetzten Geräte den Bestimmungen des FTEG entsprechen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Wären die eingesetzten Geräte aus Sicht des FTEG zu beanstanden hätte die Fernmeldebehörde vielmehr ein Verfahren gemäß § 14 FTEG einzuleiten gehabt.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist Gegenstand des Verfahrens die Beurteilung des von der \*\*\*\* GmbH betriebenen PLC-Anlage, die aus mehreren Komponenten, insbesondere auch aus Leitungen besteht, und zwar im Hinblick auf das von diesen Anlagen ausgehende Störpotenzial.

### 7.3.10

Gemäß § 11 Abs. 3 FTEG ist es Betreibern öffentlicher TK-Netze untersagt, den Anschluss von TK-Endeinrichtungen an ihr Netz zu verweigern, falls die Endeinrichtungen die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Diese Bestimmung regelt ausschließlich die Rechtsbeziehung zwischen dem Betreiber eines TK-Netzes und denjenigen, die TK-Endeinrichtungen an dieses Netz anschließen. Aus dieser Bestimmung ist hingegen keine Aussage im Hinblick auf die Befugnis (bzw. Verpflichtung) der Fernmeldebehörde zur Durchführung von ex-post Kontrollen und die Möglichkeit (bzw. Verpflichtung), Maßnahmen zum Schutz gestörter Anlagen anzuordnen, zu entnehmen. Hierzu ist vielmehr auf den § 88 TKG 2003 zurück zu greifen, der Bestimmung betreffend die behördliche Aufsicht über Telekommunikationsanlagen normiert und die rechtliche Grundlage für diesen Bescheid darstellt.

8. Den Anträgen der Berufungswerberin konnte aus folgenden Gründen keine Rechnung getragen werden:

Zweck des Verfahrens war, wie bereits mehrfach festgehalten, keineswegs die Beseitigung einzelner aktueller Störfälle, sondern soll dieses Verfahren vielmehr zu einer Beurteilung der vom PLC-Netz der \*\*\*\* GmbH ausgehenden Strahlungsintensität und des damit verbundenen Störpotenzials führen. Die Durchführung weiterer Messungen unter Beachtung von Punkt 4.4.2 der MV05 „Messentfernung bei Messungen zur Störungsbearbeitung“ ist sohin nicht erforderlich.

Auf Grund der einlässlichen Ausführungen des ASV zur Frage, ob der Einsatz des ungeschirmten und unsymmetrischen Stromversorgungsnetzes zur Übertragung hochfrequenter Signale dem Stand der Technik entspreche, ist auch die Einholung eines diesbezüglichen Gutachtens nicht erforderlich.

Im Zuge des Berufungsverfahrens wurde eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durchgeführt, welche eine Beurteilung der von der Berufungswerberin vorgelegten, jedoch von den Messwerten des ASV unterschiedlichen Messwerten erlaubt.

Es wurden daher im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. April 2005 Messungen mit dem auch bislang durch den ASV verwendeten Equipment als auch mit den Messeinrichtungen der Berufungswerberin durchgeführt. Über Vorschlag der Berufungswerberin wurden diese Messungen nach einer in der MV 05 vorgeschlagenen Messmethode durchgeführt. Von den in dieser Messvorschrift beschriebenen Methoden wurde vom ASV diejenige herangezogen, die eine Beurteilung des Verfahrensgegenstandes, nämlich der vom PLC-Netz der \*\*\*\* GmbH ausgehenden Strahlungsintensität und des damit verbundenen Störpotenzials erlaubt.

Wie bereits ausgeführt, anerkennt auch die Berufungswerberin, dass beim Vergleich der gemessenen Feldstärkewerte eine gute Übereinstimmung mit älteren Messdaten festgestellt wird. Auf die gegen das Gutachten des ASV vom 15. Juni 2005 von der Berufungswerberin vorgebrachten Einwendungen wurde bereits eingegangen. Da weder diese Einwendungen geeignet waren, die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Gutachten des ASV zu entkräften, noch andere Umstände hervorgetreten sind, die geeignet wären, die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit dieser Gutachten in Zweifel zu ziehen, konnten die Gutachten des ASV der Entscheidung der Behörde II. Instanz zugrunde gelegt werden.

Die Argumente des Berufungsvorbringens konnten eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht darlegen. Auch in den Einwendungen der Berufungswerberin im Rahmen der Stellungnahme zu den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung am 5. April 2005 und zum Gutachten des ASV vom 15. Juni 2005 wurden keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären, die Richtigkeit der Entscheidung des Fernmeldebüros für \*\*\*\*in Zweifel zu ziehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend gilt es die Frage zu klären, ob es Orientierungswerte gibt, bei deren Einhaltung nicht ohne weiteres vom Vorliegen eines Störpotenziales ausgegangen werden muss. Zur Klärung dieser Frage können international vorliegende Normen, wie z.B. ECC/REC/(05)04 betreffen Criteria for the assessment of radio interferences caused by radiated disturbances from wire-line telecommunication networks ([www.ero.dk](http://www.ero.dk)) herangezogen werden, deren Zweck es ist, einen Ausgleich zwischen einem vorhandenen Störpotenzial einerseits und einem störungsfreien Betrieb bewilligter Funkdienste andererseits herzustellen. Eine Betrachtung dieser Normen zeigt, dass bei Überschreiten der in diesen Normen angeführten Grenzwerte jedenfalls ein Störpotenzial vorliegt, welches den Anordnungen des Spruches gemäß zu beseitigen ist.

Diese Normen sehen vor, dass im Frequenzbereich von

0,009 bis 0,15 MHz (entspricht 80,9 bis 56,5 dB $\mu$ V/m) mit Peak-Detektor und einer Messbandbreite von 200 Hz gemessen	der Wert von $40 - 20 \cdot \log_{10}(f/\text{MHz})$ dB $\mu$ V/m
0,15 bis 1 MHz (entspricht 56,5 bis 40 dB $\mu$ V/m) mit Peak-Detektor und einer Messbandbreite von 9 kHz gemessen	der Wert von $40 - 20 \cdot \log_{10}(f/\text{MHz})$ dB $\mu$ V/m
1 bis 30 MHz (entspricht 40 bis 27 dB $\mu$ V/m) mit Peak-Detektor und einer Messbandbreite von 9 kHz gemessen	der Wert von $40 - 8,8 \cdot \log_{10}(f/\text{MHz})$ dB $\mu$ V/m
30 bis 1000 MHz mit Peak-Detektor und einer Messbandbreite von 120 kHz gemessen	der Wert von 27 dB $\mu$ V/m
1000 bis 3000 MHz mit Peak-Detektor und einer Messbandbreite von 1 MHz gemessen	der Wert von 40 dB $\mu$ V/m

in 3 m Messentfernung zur Störquelle gemessen, nicht überschritten werden soll. Sollten jedoch auch bei Einhaltung dieses Orientierungspegels durch den Betrieb des PLC-Systems der \*\*\*\* GmbH Störungen verursacht werden, befreit die Einhaltung der genannten Werte die \*\*\*\* GmbH nicht davon, weitere Maßnahmen zu setzen und kann auch die Fernmeldebehörde weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Funkempfanges anordnen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,- zu entrichten.